

Webrecht Jurisch

Newsletter Nr. 1 / Januar 2018

Guten Tag ...

Wir danken Ihnen für das entgegengebrachte Vertrauen im Jahre 2017 und wünsche Ihnen ein gesundes und erfolgreiches 2018.

Unser Newsletter wird ab sofort monatlich erscheinen und jeweils eine aktuelle Entscheidung zum Online-Recht vorstellen. Daneben wird es wie bisher regelmäßig einen Hinweis auf aktuelle Gesetzesvorhaben geben. Alternierend hiermit ist die neue die Rubrik Praxistipp, in der wir auf Fragen oder Anregungen unserer Mandanten und Kunden eingehen werden. Unter der Überschrift „Aktuelles zum Datenschutz“ werden wir Sie regelmäßig über die neuesten Entwicklungen der GoBD („Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ vom 14.11.2014) und der DSGVO („Datenschutzgrundverordnung“ – Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016) informieren. **In eigener Sache** werden wir vor allem unsere strategischen Partner vorstellen, die allesamt Dienstleistungen rund um das Internet und den Online-Handel anbieten.

Wir wünschen Ihnen viel Spass bei der Lektüre und freuen uns auf Ihre Resonanz.

Inhalt:

- Aktuelle Entscheidung: AG Berlin Mitte, Versäumnisurteil vom 08.03.2017 –15 C 364/16- Zustellung einer Klage in deutscher Sprache an Facebook, Irland
- Gesetzesänderung zum 01.01.2018 zur Gewährleistung
- Aktuelles zum Datenschutz
- In eigener Sache: Unternehmernetzwerk
- Impressum

1. Aktuelle Entscheidung

AG Berlin Mitte, Versäumnisurteil vom 08.03.2017 –15 C 364/16- Zustellung einer Klage in deutscher Sprache an Facebook, Irland

Der Kläger hatte im Jahre 2008 einen Facebook-Account eingerichtet, dessen Zugang Facebook im Juli 2016 entzogen haben soll. Der Kläger versuchte zunächst selbst per Mail, die Sperrung rückgängig zu machen, was von Facebook abgelehnt wurde (per Mail, in deutscher Sprache). Facebook wollte die Sperrung nicht wieder rückgängig machen, da er "zur Nutzung von Facebook nicht berechtigt" sei und verwies auf die vom Unternehmen im Internet veröffentlichte "Erklärung der Rechte und Pflichten". Leider könne man dem Betroffenen zudem "aus Sicherheitsgründen keine zusätzlichen Informationen zur Sperrung" geben.

Auch die Einschaltung eines Rechtsanwaltes war erfolglos. Danach erhob der Nutzer Klage in deutscher Sprache. Die Anlagen waren ebenfalls in deutscher Sprache beigefügt. Die Klage wurde Facebook in Irland zugestellt, ohne dass die die Dokumente (Klage und Anlagen) zuvor ins Englische übersetzt wurden.

Nach der europäischen Zustellungs-Verordnung EG Nr. 1393/2007 darf der Empfänger die Annahme des zuzustellenden Schriftstücks verweigern, wenn es nicht in der Amtssprache des Empfangsmitgliedstaates oder in einer Sprache, die der Empfänger versteht, verfasst bzw. keine entsprechende Übersetzung beigefügt ist. Facebook berief sich darauf, dass die zuständige Rechtsabteilung die Sprache nicht verstehe. Dementsprechend hatte sich das Unternehmen auch nicht gegen die Klage verteidigt, da sie ihrer Auffassung nach nicht wirksam zugestellt wurde.

Das AG Berlin Mitte hat nun auf entsprechenden Antrag des Klägers ein Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren erlassen und Facebook nach dem Klageantrag verurteilt. Es sei davon auszugehen, dass Facebook Irland hinreichend Deutsch verstehe. Dabei sei nicht auf die Mitglieder der Geschäftsführung abzustellen. Vielmehr seien die Gesamtumstände unter Berücksichtigung der Organisationsstruktur maßgeblich, entschied das AG Mitte. Angesichts von 20 Millionen Facebook-Kunden in Deutschland könne davon ausgegangen werden, dass Facebook Mitarbeiter beschäftigt, die in der Lage sind, sich in deutscher Sprache um rechtliche Auseinandersetzungen mit Kunden zu kümmern. Dementsprechend sei auch die Beschwerde des Mannes in deutscher Sprache beantwortet worden. Die Zustellung sei deshalb wirksam gewesen, so das AG. Facebook hat nun aber noch bis Ende des Monats Zeit, Einspruch einzulegen.

Praktischer Hinweis:

Die oftmals wenig nachvollziehbaren Gründe für die Sperrung eines accounts sollten Nutzer nicht einfach hinnehmen. Ähnlich wie im vorliegenden Fall „verteidigen“ sich eBay, Amazon, Google u.a. Plattformbetreiber.

2. Gesetzesänderung zum 01.01.2018 zur Gewährleistung

Am 01. Januar 2018 ist eine Reform des Kaufrechts in Kraft getreten, die für viele Online-Händler Bedeutung hat. Kernpunkt ist die Neuregelung sog. „Einbaufälle“.

2.1 Änderungen im Kaufrecht

Ausgangspunkt für die Novellierung war eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 16.06.2011 (Az. C -65/09 und C -87/09). Wer als Unternehmer (Verkäufer) mangelhafte Leistungen gegenüber einem Endkunden erbringt, muss dem Kunden auch die Kosten für den Ein- und Ausbau ersetzen. Das gilt unabhängig davon, ob den Unternehmer ein Verschulden an dem Mangel trifft. Zudem greift der Anspruch auch dann, wenn der Kunde selbst die Sache einbaut oder ein anderes Unternehmen damit beauftragt. Problematisch war hier der Rückgriff beim Lieferanten Grundsätzlich konnte der Verkäufer auch bislang beim Lieferanten (Hersteller) im Fall einer Zahlung Rückgriff nehmen. Das galt aber nur, wenn dem Lieferanten (Hersteller) ein Verschulden zur Last fiel. Der Verkäufer haftete dagegen ohne Verschulden. Diese Lücke ist jetzt vom Gesetzgeber geschlossen worden. Ab dem 01.01.2018 gelten die neuen Regelungen, insbesondere der neu gefasste § 439 Abs. 3 BGB.

2.2 Händler müssen Kosten tragen

Die neuen Regelungen zur Nacherfüllung greifen im Wesentlichen die bisherige Rechtsprechung auf. Gemäß § 439 Abs. 3 S. 1 BGB n.F. ist der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem Käufer die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen, wenn der Käufer die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht hat. Die Vorschrift unterscheidet nicht danach, ob es sich bei dem Käufer oder Verkäufer um einen Verbraucher oder Unternehmer handelt.

Somit können auch Unternehmer gegenüber anderen Unternehmern Aus- und Einbaukosten geltend machen. § 439 Abs. 3 S. 1 BGB n.F. greift allerdings nur dann, wenn der Einbau der mangelhaften Kaufsache nach der Art dieser Sache und ihrem Verwendungszweck vorgesehen

ist, wie es z.B. bei Baumaterialien (z.B. Fliesen, Badezimmerkeramik) der Fall ist. Dieses ist nicht der Fall, wenn der Käufer die Kaufsache atypisch verwendet hat, also eine solche Zusammensetzung nicht typisch ist.

Ist der Käufer Verbraucher, kann er nach § 475 Abs. 6 BGB n.F. im Falle eines Verbrauchsgüterkaufs i.S.d. § 474 Abs. 1 BGB einen Vorschuss verlangen.

Welche Aufwendungen erforderlich (zu ersetzen) sind, bestimmt sich nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls. Ausgeschlossen ist der Aufwendungsersatzanspruch des Käufers nach § 439 Abs. 3 S. 2 BGB n.F. i.V.m. § 442 Abs. 1 BGB, wenn der Käufer den Mangel beim Einbau bzw. Anbringen der mangelhaften Kaufsache bereits gekannt hat.

2.3 Obergrenze der Kostentragungspflicht

Die Pflicht des Verkäufers zum Ersatz der für den Aus- und Einbau erforderlichen Aufwendungen muss jedoch auch im Falle eines Verbrauchsgüterkaufs nicht unbeschränkt gelten. Nach § 475 Abs. 4 S. 2 BGB n.F. können Verkäufer bei einem Verbrauchsgüterkauf i.S.d. § 474 Abs. 1 BGB ihre Ersatzpflicht auf einen angemessenen Betrag beschränken, wenn die Nachbesserung (=Reparatur der mangelhaften Kaufsache) oder Nachlieferung (=Lieferung einer neuen, mangelfreien Kaufsache) mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden sind. Bei der Bemessung des angemessenen Betrags sind nach § 475 Abs. 4 S. 3 BGB n.F. insbesondere der Wert der Kaufsache in mangelfreiem Zustand und die Bedeutung des Mangels zu berücksichtigen.

2.4 Händler können ihre Kosten auf Lieferanten abwälzen

Der Verkäufer, der einem Käufer Aufwendungen für den Aus- und Einbau nach § 439 Abs. 3 S. 1 BGB n.F. ersetzen muss, kann diese Kosten unter den Voraussetzungen des § 445a BGB n.F. auf seinen Lieferanten abwälzen. Dies gilt nach § 445a Abs. 1 BGB n.F. jedoch nur bei neu hergestellten Sachen. Zudem muss der Mangel der Kaufsache bereits bei Übergang der Gefahr vom Lieferanten auf den Verkäufer vorhanden gewesen sein, was im Streitfalle der Verkäufer beweisen muss.

Nach § 445a Abs. 2 BGB n.F. muss der Verkäufer gegenüber dem Lieferanten keine Frist setzen, um seine Rechte geltend zu machen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Verkäufer die Kaufsache infolge ihrer Mangelhaftigkeit vom Käufer zurücknehmen musste oder der Käufer den Kaufpreis gemindert hat. Gemäß § 445a Abs. 3 BGB n.F. finden diese (Regress-) Regelungen in der weiteren Lieferkette entsprechende Anwendung, d.h. der Lieferant kann die ihm entstandenen Kosten wiederum auf seinen Lieferanten abwälzen, wenn die Kaufsache bereits beim entsprechenden Gefahrübergang mangelhaft war. Nach § 445b Abs. 1 BGB n.F. beträgt die Verjährungsfrist für diese Ansprüche gegenüber den Lieferanten zwei Jahre, sie beginnt im Zeitpunkt der Ablieferung der Kaufsache beim jeweiligen Käufer.

Im übrigen tritt die Verjährung der Ansprüche des Verkäufers gegenüber seinem Lieferanten frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Verkäufer die Ansprüche des Käufers erfüllt hat, § 445b Abs. 2 BGB n.F.

Das Besondere an dieser Neuregelung ist der Anwendungsbereich auch auf B2B-Verhältnisse. Dieses gilt nicht nur für Kosten im Zusammenhang mit dem Aus- und Einbau im Rahmen der Nacherfüllung, sondern auch bei sonstigen Kosten, die dem Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung gegenüber dem Käufer entstanden sind.

2.5 Fazit

Sowohl für den Online-Handel als auch für das sog. Ladengeschäft bieten die Neuregelungen den Verkäufer die Möglichkeit, die entstandenen Kosten künftig unter erleichterten Bedingungen gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen. Der Verkäufer trägt also nicht das Kostenrisiko.

Wir freuen uns auf Ihre Fragen oder Anregungen zu diesem Thema und werden diese (anonymisiert) mit den jeweiligen Antworten in dem nächsten Newsletter aufgreifen. Wir werden Sie umgehend informieren, sobald die AGB der neuen Rechtslage angepasst worden sind.

Bei Problemen oder Rückfragen hilft Ihnen das Team von Webrecht-Jurisch gerne auch persönlich und im Einzelfall weiter.

3. Aktuelles zum Datenschutz

3.1 GoBD (Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Dokumentation)

Die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD), wurden mit dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) am 14.11.2014 veröffentlicht und gelten in Deutschland für Veranlagungsjahre, die nach dem 31.12.2014 beginnen. Dadurch werden die Konformitätsanforderungen der Finanzverwaltung an den Einsatz von IT bei der Buchführung und bei sonstigen Aufzeichnungen konkretisiert.

Die Regelungen gelten für sämtliche Aufzeichnungen steuerrelevanter Daten. Sie lösen die Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) und die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBD) ab. Verstöße gegen GoBD-Regelungen führen nicht zwangsläufig zu Konsequenzen, soweit die geforderte Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit nicht beeinträchtigt wurde. Sofern jedoch die Buchhaltung verworfen wird, ist mit nicht unerheblichen Hinzuschätzungen zu rechnen.

Zwar sind die Regelungen der GoBD schon seit einiger Zeit in Kraft getreten, jedoch ist der (Software-) Markt bislang noch nicht (ausreichend) auf die Anforderungen der GoBD vorbereitet. Stichprobenartige Nachprüfungen bei und durch unsere Partner haben ergeben, dass bislang immer noch auf allen Seiten (IT-Unternehmer, Anwender, Finanzbehörden) erhebliche Unsicherheit zu den Anforderungen rechtskonformer elektronischer Buchführung (und Aufzeichnung) besteht.

Wir informieren an dieser Stelle fortlaufend über die Entwicklung informieren und freuen uns auf Ihre Fragen und Anregungen zu diesem Thema.

3.2 DSGVO („Datenschutzgrundverordnung“ – Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016)

Die DSGVO trat schon am 25. Mai 2016 in Kraft. Die EU-Mitgliedstaaten müssen die Datenschutzgrundverordnung jedoch erst ab dem 25. Mai 2018 anwenden.

Die Datenschutzgrundverordnung gilt für alle Unternehmen, die in der EU ansässig sind. Allerdings müssen sich auch außereuropäische Unternehmen an die neuen Regelungen halten. Das gilt aber nur wenn sie eine Niederlassung in der EU haben oder personenbezogene Daten von EU-Bürgern verarbeiten.

Wichtigster Anknüpfungspunkt beim Anwendungsbereich der Datenschutzgrundverordnung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten. Das sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen. "Identifizierbar" ist eine Person dann, wenn sie direkt oder indirekt, vor allem mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, einer Kennnummer, Standortdaten oder anderen besonderen Merkmalen identifiziert werden kann. Die Möglichkeit der Identifizierung einer Person reicht hier aus.

Personenbezogene Daten sind z.B.: Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtstag, Kontodaten, Kfz-Kennzeichen, Standortdaten, IP-Adressen, Cookies.

Die Datenschutzgrundverordnung ändert durchaus einiges am Datenschutzrecht.

Hervorgehoben werden soll an dieser Stelle das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt.

Dieses bedeutet, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten grundsätzlich verboten ist, es sei denn, der Erheber/ Verarbeiter/ Nutzer hat eine Erlaubnis.

Diese kann entstehen aus Gesetz, z.B. aus dem BDSG, TMG, EU-DSGVO oder Einwilligung der betroffenen Person.

Wir werden Sie über die einzelnen Aspekte der DSGVO und die sich hieraus ergebenden Konsequenzen für Ihr Unternehmen regelmäßig in diesem Newsletter informieren und freuen uns auch zu diesem Thema auf Ihre Fragen und Anregungen.

4. In eigener Sache

Beziehungen schaden nur demjenigen, der sie nicht hat!
Ich nehme an, alle Leser kennen diese Aussage.

Ich bin ein Anhänger des Empfehlungsprozesses. Daher sehe ich es als Teil meiner Dienstleistung an, meine Kunden und Partner auf andere qualifizierte Unternehmer meines Netzwerkeshinzuweisen.

Nachfolgend finden Sie eine Liste der Bereiche, in denen mir sehr zuverlässige, ehrliche und kompetente Fachleute bekannt sind. Wenn Sie Hilfe in einem bestimmten Bereich benötigen, der sich in der Liste befindet, können Sie sich gerne an mich wenden. Es wäre mir eine Freude, Sie an jemanden zu verweisen, der Ihnen mit der entsprechenden Dienstleistung helfen kann.

Anwalt / Anwältin (Arbeitsrecht)
Anwalt / Anwältin (Arzthaftungsrecht)
Anwalt / Anwältin (Baurecht)
Anwalt / Anwältin (Erbrecht)
Anwalt / Anwältin (Familienrecht)
Anwalt / Anwältin (Handels-/ Gesellschaftsrecht)
Anwalt / Anwältin (IT-Recht)
Anwalt / Anwältin (Steuerrecht)
Apotheker /-in
Architekt /-in
Autohändler /-in
Autolackierer /-in
Bauingenieur /-in
Baustoffhändler /-in
Bekleidungsfachhändler /-in
Spezialist: Betriebliche Altersvorsorge
Bettenfachhändler / -in
Berufsbekleidungshändler / -in
Buchhändler /-in
Bürodienstleister /-in
Büromaschinenhändler / -in
Computer, IT-Service
Dachdecker /-in
Datendienste, Archivierung
Datenschutzbeauftragte /r
Drucker /-in
EDV- & Netzwerktechniker /-in
Elektrotechniker /-in
Ernährungsberater /-in
Spezialist: Externe Archivierung / Archivierungskonzepte
Fahrlehrer / -in
Fensterbauer /-in
Filmproduzent /-in,
Finanzberater / -in
Finanzierungs- und Vermögensberater
Fitnesstrainer /-in

Fliesenleger /-in
Fotograf /-in
Führungskräftetrainer / -in
Gabelstaplerverleiher / -in
Galerist /-in
Garten- und Landschaftsbauer / -in
Getränkeshändler /-in
Grafikdesigner /-in
Heilpraktiker /-in
Heizungsinstallateur /-in
Imageberatung, Outfitoptimierer /-in
Immobilienmakler /-in (Gewerbe + Privat)
Immobilienverwalter /-in
IT-Berater /-in
IT-Dienstleister /-in
Kommunikationstrainer / -in
Spezialist Künstlerische Dienstleistungen
Kunststylist / -in
Licht- und Beleuchtungshändler /-in
Maler- und Lackierer / -in
Marketingberater /-in
Mediator /-in
Mediengestalter /-in
Metallbauer /-in
Mobile Zeiterfassung
Musiker /-in
Personalberater / -in
Personaldienstleister / -in
Persönlichkeitsentwicklung
PR-Berater /-in
Sanitär- und Heizungsinstallateur /-in
Schauspieler /-in
Spezialist: Seminar-/ Raumanbieter
Sicherheitsdienstunternehmer /-in
TGA-Planer / -in
Spezialist: Online-Marketing
Organisations- / Personalentwickler / -in
Spezialist: Rechnungsmanagement
Softwareberater /-in
Softwareentwickler / -in
Solar- und Photovoltaikvertriebler /-in
Statiker /-in
Steuerberater /-in
Stress- und Gesundheitsmanager /-in
Spezialist: Suchmaschinenmarketing
Spezialist: Suchmaschinenoptimierung, SEO-Service
Tischler /-in
Unternehmensberater / -in (Unternehmensführung)
Unternehmensberater / -in (Prozessberatung)
Verkaufstrainer /-in
Vermessungsingenieur /-in
Versandkostenoptimierer / -in
Versicherungsvertreter /-in
Wasseraufbereiter / -in

Webdesigner / -in
Weinhändler /-in
Werbetechniker / -in
Werbung, Werbeagentur
Zahnarzt /-ärztin

Ihr
Ralph J. Jurisch

Impressum

© Rechtsanwalt
Ralph J. Jurisch
Langenölser Str. 1 59387
Ascheberg/ Westf. Tel.:
02593-20 27 40
Fax: 02593-20 27 47
Mail: RA.RJurisch@Kanzlei-Jurisch.de